



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXII. Schwartzburgisches Memorial die Herrschafft Hohnstein betreffend, cum Adjunct. A. Deductio Jurium der Grafen zu Schwartzburg [et]c. und Subadj. N.1. & 2.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Junius. Schwarzbürgisches Memorial die Herrschafft Hohenstein betreffend.

Der Gräfliche Schwarzbürgische Gesandte stellet bey dem Congress in nachgesetztem Memorial sub N. I. cum Adj. A. & Subadj. 1. & 2. umständlich vor, wie die Grafen von Schwarzburg und Stollberg mit denen Grafen zu Hohnstein, in einer Erb-Verbrüderung gestanden wären, worinnen diese insonderheit das Schloß und Herrschafft Lohra, benebst den Städtelein Elrich und Bleicheroda, dann die Herrschafft Elett-

tenberg, eingebracht hätten. Ob nun wohl jene, nach Absterben des letztern Grafens, Ernst von Hohnstein, solche Herrschaffen in Besiß genommen; So wären Sie doch von dem Stadthalter des Stifts Halberstadt, Johann Reinhard von Metternicht, de facto daraus entfegget worden: dahero die Restitution derselben, mit Inserirung der Schwarzbürgischen Befugniß in das Friedens-Instrument verlanger würde.

Pres. Osnabr. d. 18. Jun. 5 Diß.

d. 19. Eiusd. 1646.

N. I.

Des Gräflich-Schwarzbürgischen Abgesandten Elias Augustin Huesterung Memoriale an die Evangelische Reichs-Ständische Gesandten, die Graffschafft Hohenstein betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände hochansehnliche Räte, Botschafften und Gesandten, Hoch-Edle, Gestränge, Beste, Hochgelahrte, besonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Meine Großgünstige ic. Herren wollen sich nicht beschweren lassen, aus beggefügter Deduction Bericht einzunehmen, wasmassen die Hochwohlgebörne Grafen zu Schwarzburg ic. und Stollberg, mit den Herren Grafen zu Hohenstein in einer beständigen und Confirmirten Erb-Verbrüderung gestanden, die unter andern dahin gerichtet gewesen, daß die Letztere von den überbleibenden Stämmen, den andern als Lehens-Folgere succediren sollen, wie dann in diese Erb-Einigang Hochwohlermeldte Grafen zu Hohenstein, Christmülden Gedächtniß, das Schloß und Herrschafft Lohra, beneben den Städtelein Elrich und Bleicheroda, und Herrschafft Klettenberg mit deren Ödrffern und Pertinentien eingebracht. Ob nun wohl auf eräugneten Fall, durch selbtigen Ableiben des letztern Herrn Grafen Ernst zu Hohenstein ic. diese Herrschafft an die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg verledigt, von denselben auch die Possess so bald ergriffen und die Unterthanen in Pflicht genommen, aber hingegen von des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julii, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Fürstlicher Gnaden, Hochblöblichen Andenkens, wiederum thätlich entfeket, so ist doch durch den Proceß, so wohltermeldte Herren Grafen zu Schwarzburg ic. und Stollberg ic. ex constitutione Imperii super litigiosa possessione, in Camera angestellet, es dahin kommen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Restitution zuerkennet worden: und als innmittelst Ihre Fürstliche Gnaden Todes verblichen, und binnen folgenden Jahren, des gleich Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Fürstliche Gnaden solcher Herrschaffen sich angemasset, die Sache zu einem gültlichen Vergleich kommen, auch so weit bracht, daß dem jetzigen Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stollberg, meinem gnädigen Herrn, die Graffschafft bis auf wenige Derter, so Ihre Fürstliche Gnaden ad vitam behalten, Anno 1634. wirklich eingeräumet, und als dieselbe nach Gottes Willen Todes verblichen, von Dero Fürstlichen Herren Successoren Zellischer Linie gänglichen abgetreten, und also die völtige Posses beneben allen Ruzungen erlanget, die Aemter bestellet, und Unterthanen huldigen lassen.

1646.
Junius.

Ob nun zwar hochwohlermelde Herren Grafen nicht vermeynet, daß dieselben ferner von jemand turbiret und beeinträchtigt werden solten, so hat doch der damalige Stadthalter des Stifts Halberstadt, Herr Johann Reinhard von Metternicht, aus blosser eigener Bemächtigung sich unterstanden, die Gräfliche Bediente mit Gewalt von den Häusern Lohra und Klettenberg abzutreiben, dieselbe mit Soldaten besetzt, und alle Mobilien, sowohl Dero Bedienten, als dem Herrn Grafen zuständige Vieh und Früchte abführen lassen, massen aus der Deduction und was gestalt der von Metternicht solche Gewaltthat zu justificiren vermeynet, mit mehrern zu verstehen.

1646.
Junius.

Wann aber solche thätliche Procedur des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und allen Rechten und Billigkeit entgegen, und da auch das Stift Halberstadt einige Prætenzion an der Grafschaft zu haben besugt seyn wolte, doch der Proceß auf solche gewaltsame Masse, & ab executione militari nicht anzufehen, sondern durch ordentlichen Weg Rechts zu erdrtern ist; als habe meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren aus mehrgedachter Deduction dieses und anders zu erkennen geben sollen, mit hoch- und dienstfleißiger Bitte, Dieselbe ohnschwer solches alles hochverständig dahin vermitteln zu helfen, belieben wollen, damit hochwohlermelde Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg der gewaltsam-entsetzten Grafschaft mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wiederum fähig, und dieselbe restituiret, auch da es zu einem, Gott verleihe mit Gnaden, glücklichen Frieden-Schluss gelangen wird, dasselbe dem Friedens-Instrumento mit eingerückt werden möchte. Würde im übrigen jemand an dieser Grafschaft etwas präcendiren wollen, und solches ordinaria Juris via, als im Heiligen Römischen Reich die Constitutiones vermdgen, solches ausführlich machen, werden auf solchen Fall offthochwohlermelde Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, meine gnädige Herren, gehörige Dertter Antwort zu geben, sich willig finden lassen, wie dann auch hiernächst hochwohlermelde Dero Gräfliche Gnaden diese aufgenommene Mühewaltung mit günstigem geneigten Willen und besondern Dank-Nehmen erkennen werden, und meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren verbleibe ich zu angenehmen vermdgenden Diensten stets schuldig und geflissen. Datum Osnabrück am 17. Junii Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Herren,

Stets Dienstgeflissener Gräflich-Schwarzburgischer Abgesandter,

Elias Augustin Huestering.

Subadj. A.

Præsent. d. 7. Sept. 1636. S. Diß. Osnabr.
d. 19. Jun. 1646.

Gründliche und beständige Deductio Jurium der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, an die Hohensteinische Herrschaften Lohra und Klettenberg, mit Beylagen 1. & 2.

Es ist Anno 1433. zwischen denen dreyen Gräflichen Häusern Schwarzburg, Stolberg und Hohenstein u. eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet worden, unter andern auch dergestalt, wofern ein Haus oder Stamm ohne Männliche Leibes-Lebens-Erben abgehen würde, daß die andere überbleibende Stämme in denen Gütern, so in die Erb-Einigung oder Zusammenfügung gebracht, succediren und Lehn-Folgere seyn, auch ein Stamm den andern bey den Lehen-Herrn in die gesammte Hand bringen sollte. In diese Erb-Einigung haben die Grafen von Hohenstein gebracht, das Schloß und Herrschaft Lohra, samt denen beyden Städtlein Elrich und Bleicheroda mit allen Zugehörungen, wie auch die Herrschaft Klettenberg mit dersenelben Dörffern und

1646.
Junius.

andern Pertinentien. Damit nun solche Erb-Einigung beständig und kräftig seyn möge, haben nicht allein die Hohensteinische Unterthanen in eventum den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg von Fällern zu Fällern gehuldiget, sondern auch die Lehn-Herren ihre Verwilligung dazu gegeben, wie dann, soviel die Herrschaft Lohra, Städtlein Elrich und Bleicheroda, samt deren Pertinentien, als Fürstlich-Sächsische Lehen anreicht, von denen in GOrt ruhenden Hochlöblichen Fürsten, Land-Graf Friederichen, bald anfangs gedachte Erb-Einigung approbiret und confirmiret, und denen Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die gesamte Hand bekennet, dann solches von Herzog Wilhelms zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, Anno 1461; von Herzog Georgen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, 1498, 1518, 1533, von Herzog Heinrichen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, Anno 1540, renoviret, und von denen Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Chur-Fürst Moritzen und Chur-Fürst Augusto, Glorwürdigsten Andenkens, bis auf Annum 1573. continuiret worden.

In diesem Jahre haben Chur-Fürst Augusti Gnaden die Herrschaft Lohra samt obgedachten Pertinentien dem Dom-Capitel zu Halberstadt sede vacante gegen andere Mansfeldische Gütere erblich verwechselt, bejage des Permutation-Contractus de dato den 26. Octobris Anno 1573. worinnen aber klahr versehen, daß diese Mutation denen Grafen zu Schwarzburg und Stolberg an ihren Rechten unschädlich, auch das Dom-Capitel schuldig seyn solle, es dahin zu richten, daß von denen künftigen Herren Bischöffen die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg beliehen werden sollen. Die Herrschaft Clettenberg, als Stifftlich-Halberstädtisch Lehen betreffend, ist gleichgestalt denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die gesamte Hand von Herrn Bischoff Gebhardo, Anno 1459. Herrn Bischöffen Ernesto, Anno 1494. Alberto Anno 1515. Sigismundo Anno 1557. bekant, und auch söder sede vacante von dem Dom Capitel continuiret worden bis in Annum 1579. da der Durchlauchtige hochgebohrne Fürst, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg zum Bischoff zu Halberstadt postuliret worden, dann ob zwar die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg bey Ihrer Fürstlichen Gnaden die gesamte Hand in obgedachten beyden Hohensteinischen Herrschaften zu unterschiedlichen mahlen gesucht, haben sie doch jederzeit verzögerliche Antwort bekommen, endlich auch, als Herr Graf Ernst von Hohenstein ic. der letztere dieses Stamms, um Belehnung angehalten, haben zwar Ihre Fürstliche Gnaden den 1. Decemb. Anno 1583. bestimmet, jedoch Herrn Graf Ernstten dabey ausdrücklichen verwarnet, daß er vor seine Person allein, ausgeschlossen die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, zur Belehnung erscheinen solle, mit der angehengten Bedrohunge, da dieselben Herrn Grafen ihre Gesandten auch dazu schicken würden, daß Herr Graf Ernst von Hohenstein nicht beliehen werden solte, dessen ungeachtet ist er erschienen. Als er aber aus denen abgefasten Lehn-Briefen, so er ihm durchlesen zu lassen gebeten, vernommen, daß die alte Form geändert, die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg daraus gelassen, und der Samt-Belehunge gar nicht gedacht worden, hat er solche Investitur anzunehmen Bedencken getragen, demnach Ihre Fürstliche Gnaden der Erb-Einigung und hergebrachter Samt-Belehunge ermüert, und die mehrerwehnte Erb-Vereinigte zu gesamter Hand dem Herkommen gemäß, zu beliehen gebeten, aber über Verhoffen nichts fruchtbarliches erlangen mögen.

Unter währendem diesen Disputat und unbilliger Verweigerung, ist Graf Ernst von Hohenstein am 8ten Julii Anno 93. in GOrt verschieden, dadurch dann obgesetzte Erb-Einigung, Samt-Belehnung und Investituren zu Fall kommen; darauf die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg noch desselben Tages beyde Häuser Lohra und Clettenberg in würckliche Possels gebracht, auch die Unterthanen in neue Pflicht nehmen lassen; Es ist aber hochgedachter Herzog Heinrich Julius mit Präension einer vom Stifft erlangten Belehnung de facto zugefahren, und hat den 9. und 10. Julii gedachte beyde Schloßer manu armata eingenommen, auch der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg Diener, theils mit Gewalt davon wejagen, theils gefänglich ins Fürstenthum Braunschweig führen lassen. Diemeil aber die Herren Gra-

606
1646.
Junius.

Westphälischer Friedens-Handlung
 fen sich dergestalt ihres Rechts nicht haben entsetzen lassen wollen, haben sie ex Con-
 stit. Imperii super legitimis possessione, am Kayserlichen Cammer-Gericht Pro-
 cesss wieder Ihre Fürstliche Gnaden erhoben; Es ist auch in einem am 8ten Febr.
 Anno 1605. erdnueten Urtheil vor die Herren Grafen erkannt, die darwieder von
 Ihre Fürstlichen Gnaden eingestreuete Revision per Sententiam zweymahl verworfen
 und Deroselben in dreyen unterschiedlichen Bescheiden; als am 12. Febr. Anno
 1618. u. Martii 1619. und 30. Martii 1620. die partition auferlegt worden. Wor-
 auf der Durchlauchtige hochgebohrne Fürst, Herr **Friederich Ulrich**, Herzog zu
 Braunschweig und Lüneburg u. hochlöblichen Gedächtnis, zu gütlicher Handlung sich
 anbietern lassen, auch gewisse Personen deputiret, ehe aber etwas vorgenommen
 werden können, ist das Braunschweigische Krieges-Weien angegangen, und nicht
 allein von den Kayserlichen Officieren Anno 1625. die Häuser Lohra und Cletten-
 berg occupiret, sondern auch hernach von der Römisch-Kayserlichen Majestät, un-
 serm allergnädigsten Herrn, die ganze Grafschaft Hohnstein Herrn **Christof Si-
 mon**, Freyherrn von Thum, gegen 60000. fl. Pfandweise eingeräumet worden.

Nichts destoweniger und ob gleich izehrzehlt massen die Herren Grafen an ih-
 rer rechtmässigen Befugnis turbiret und die verkaufte Restitutio prostrahiret wor-
 den, seynd von der Römisch-Kayserlichen Majestät Anno 1597. ihnen die Bergwerck-
 Freyheiten, Kayserlicher Schutz, Strassen-Berechtigung und andere Regalia in der
 Grafschaft Hohnstein, beneben dem Titul, Wapen und Rahmen, der Grafen zu
 Hohnstein allergnädigst conferiret, solches ist auch continua serie von Kaysern zu
 Kaysern bis hiehero renoviret, und seynd die Herren Grafen auf alle Reichs-Tage,
 auch noch jüngst Anno 1640. nach Regensburg, als Grafen zu Hohnstein beschrie-
 ben worden und erschienen, haben auch viel tausend Gulden von dero Cammer-Gü-
 tern wegen der Grafschaft Hohnstein u. an Reichs-Contribution abgetragen, und
 als die Herren Grafen in Erfahrung bracht, daß des hochwürdigsten, Durchlauchtig-
 sten Fürsten, Erz-Herzogs **Leopold Wilhelms** Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit
 zum Bischoff im Stift Halberstadt postuliret worden, haben sie sich gebühlich ange-
 geben, und bey Deroselben die Lehne unterhängigst gesucht, auch unterm dato Neu-
 stadt den 15ten Decembr. Anno 1628. darüber eine sonderbahre Recognition er-
 halten.

Endlich nachdem hoch-ermeldten Herzog **Friederich Ulrichs** zu Braunschweig
 und Lüneburg Fürstliche Gnaden Anno 1631. mehr-gedachter Grafschaft sich wieder
 impatroniret, seynd die vorigen gütlichen Tractaten reallumiret, und eine solche
 Transactio in vim partitionis abgehandelt worden, daß Ihre Fürstliche Gnaden
 denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die Herrschaft Lohra am 2ten
 April Anno 1634. wiederum würcklich übergeben und eingeräumet, die Herrschaft
 Clettenberg und Städtlein Elrich aber auf Lebens-Zeit vor sich behalten, welche dann
 hernach als Ihre Fürstliche Gnaden mit Tode abgegangen, von dero Fürstlichen
 Herren-Successoren der Zellischen Linien am 29. Novembr. Anno 1635. den Herren
 Grafen ebenmässig völliglich eradiert und eingeräumet worden, haben die Herren
 Grafen zu Schwarzburg und Stollberg solcher wieder-erlangten Herrschafften sich als
 rechtmässige Domini und Possessores angemasset, die Huldigung eingezogen, und
 die Unterthanen sämtlich aufs neue in Pflicht genommen, die Caubeley zu Bleicher-
 da und alle Nempter mit nothwendigen Rächten und Dienern bestellet, und die ver-
 wüstete Vorwercke mit Aufwendung schwerer Unkosten wieder in etwas angebauet,
 auch so wohl bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, als des Lehn-Herrn Hoch-Fürst-
 lichen Durchlaucht und dem Stift Halberstadt, was wegen Insinuation und Con-
 firmation der mit dem Hause Braunschweig aufgerichteten Transactio und würck-
 licher Beleihungs-Suchen ihnen obgelegen, bestes Fleisses beobachtet, und also ohne
 einiges Menschen Wiederrede und Eintrag ihre erstrittene und würcklich erhaltene
 Possession in allen Actibus geruhiglich continuiret.

Wiewohl nun diese erzehlte Beschaffenheit größten Theils Reichs-kündig, auch al-
 le an-

1646.
Junius.

le angezogene Facta mit klahren Documenten und Urkunden gnugsam bescheiniget werden können, und ohne diß allen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwieder, daß einiger Reichs-Stand seiner Possels ganz ungehörter Dinge mit Gewalt destituiret werde, so hat sich doch begeben, daß Herr Johann Reinhard von Metternicht, des hohen Thums-Stifts Mayns Probst und Statthalter zu Halberstadt, am 20sten Aprilis und folgende Tage Anno 1636. die Häuser Lohra und Elettenberg, durch den Obristen Philipp Christoffer von Cragsch und andere Krieges-Officirer, ganz unversehens gewaltsam occupiren, mit Soldaten besetzen, und der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg dahin verordnete Diener mit Zurückhaltung alles des Ihrigen schimpflich abtreiben, auch was auf der Herren Grafen Kosten an Pferden, Geschir, Vieh, Frucht und dergleichen dahin verschafft gewesen, wegnehmen lassen, dann fürder die ganze beyden Herrschaften, und darunter auch die halbe Boigren Berckenstein, welche doch nicht Halberstädtisch Lehn ist, eingezo- gen, und also die Herren Grafen deroelben, wieder alle Billigkeit und Herkommen im Reich, vi & facto entsetzt.

1646.
Junius.

Gleichwie nun die Herren Grafen wieder solche militariße Proceduren und Gewalt sich nicht setzen können, also haben sie gleichwohl diesen violentis actibus als- bald widersprochen, ihre Jura protestando reserviret, und so wohl bey der Ad- mitsch-Kayserlichen Majestät, als auch Erz-Herzogs Leopold Wilhelms, als Bi- schoff zu Halberstadt Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, unsern allergnädigsten und gnä- digsten Herrn, aller- und unterthänigst sich beklaget, darneben nicht allein dem Hoch- gebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cle- ve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürsten, Un- fern gnädigsten Herrn, sowohl dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm gnädigen Herrn, ab- sonderlich, sondern auch bey währendem Reichs-Conventu zu Regensburg, Anno 1636. dem gangen Hoch-Eddlichen Chur-Fürstlichen Collegio, indignitatem rei unterthänigst und unterthänig remonstrirret, darauf Ihre Chur-Fürstliche und Fürstliche Durchlaucht und Gnaden auch mit hochansehnlichen Intercessionibus bey aller- und höchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und Hoch-Fürstlichen Durchlaucht gnädigst und gnädig ihnen zu statten kommen.

Worauf dann gedachtem Herrn Johann Reinhardten von Metternicht seinen Bericht zu thun befohlen worden, nachdeme aber die Krieges-Unruhe je länger je mehr überhand genommen, darbey auch oft-erwehnte Hohnsteinische Herrschaften bald von diesem, bald von andern kriegendem Theil occupiret worden, so haben die Herren Grafen diese Sache in suspenso lassen und zu Wiedererlangung ihres Rech- tens mit dem so lange erwünschten Frieden, einer bessern Gelegenheit erwarten müssen. Unterdessen und zwar kurz verrückter Zeit ist den Herren Grafen ein Memorial, so in den Reichs-Hoff-Rath mehr-ermeldter Herr Johann Reichard von Metternicht am 7. Septembr. 1636. übergeben lassen, communiciret worden, welches Nro. 1. zu Ende angeführet, worinnen denn alle vermeynte Fundamenta und Ursachen, durch welche die ergangene gewaltsame Destitutio justificiret und behauptet werden solle, angeführet worden: Als 1) weil nach Ableiben hochgedachten Herzog Friederichs Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gnaden, oft-erwehnte Hohn- steinische Herrschaften Lohra und Elettenberg dem Stiffte Halberstadt pleno jure heimgefallen, 2) die Possession ledig befunden, und von denen abgeordneten Com- missarien, nemine contradicente, ergriffen worden, daß aber 3) ordinaria via juris wieder die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg nicht procediret, sondern ipsi non auditis & sine causa cognitione die Occupation gewalt- sam zu Werck gerichtet worden, wird zur Ursach angeführet, weil die Grafen zu Schwarzburg von langer Zeit einen Zuspruch an die Herrschaften Lohra und Eletten- berg pretendiret, auch mit dem Hause Braunschweig in Camera Imperiali des- wegen langwierige Process geführet, und daher zu befahren, sie möchten das Stiffte Halberstadt ebener massen mit unnöthigen Process und Unkosten zu fatigiren und bes-
schwer-

N. I.

1646.
Junius.

schwerlich zu seyn sich unterfangen. Da auch gleich 4) den Herren Grafen zu Schwarzburg an gedachte Herrschaften das beste Recht competiren sollte, wären sie doch zu dergleichen Lehn-Stücken nicht zu gestatten, weil a) Sie bey Pfalz-Grav Friederichen, als König in Böhmen, die Lehnen gesucht. b) Mit dem Könige in Schweden es gehalten, und demselben in allen Vorschub und Hülffe geleistet. c) Wegen ihrer Genealogia und ex prohibito matrimonio Herkunft, solcher Reichs-Lehnen unfähig.

1646.
Junius.

So viel nun das 1) belanget, ist ob ausführlich bengebracht, wie länger als vor 200. Jahren die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg an dem Dominio utili der Herrschaften mit Kaiserlicher Majestät, auch der Lehn-Herren Consens und deren Samt-Belehnunge ein Jus quæsitum gehabt, solches auch in viridi observantia biß auf offthochgedachten Herzog Heinrich JULII zu Braunschweig u. Anno 1593. vorgangene thätliche Turbation unstreitig erhalten, welches dann denenselben sine ipsorum facto durch die hocheverehrten Herzogs Fürstliche Gnaden wieder fahren, an derwärtige Belehnung mit Bestande Rechtens nicht hat entzogen, noch mit dem Dominio Directo consolidiret werden können.

So ist 2) possessio keinesweges vacua gewesen, sondern, wie oben erzehlet, von denen vorigen Possessoren, auf die Herren Grafen vermittelst rechtmäßigen Tituls transferiret, würcklich apprehendiret, und biß auf erfolgte gewaltsame Entsetzung quiete continuiret worden, wie dann diesem Vorgeben auch in dem Instrumento apprehensæ possessionis, worauf der Halberstädtische Herr Stadthalter von Metternich in seinem Memorial sich Nro. 1. beziehet, ausdrücklich widerprothen und referiret wird, daß auf dem Hause Lohra drey Schwarzburgische und Stolbergische verpflichtete Personen, als Vögte und Amts-Dienere befunden, von dem abgeordneten Commissario ihrer, der Herren Grafen, Pflicht erlassen, und in Hochfürstlicher Durchlaucht Pflicht genommen worden; Ingleichen, als gedachter Commissarius nach Klettenberg kommen, daß vor dem Thor des Hauses ein Notarius mit etlichen Amts-Dienern aufgewartet, und ehe noch er, der Commissarius, angefangen zu reden, wie der dessen Vorhaben solenniter protestiret, und der Herren Grafen Jura dadurch zu conserviren bedinget, daher auch dahin fällt, daß nemine contradicente die apprehensio possessionis verrichtet seyn sollte. Da auch gleich zu dero Zeit, als von vorgedachtem Commissario die Possess, coram notario & Testibus apprehendiret worden, auf den Häusern keine Schwarzburgische und Stolbergische Beamten mehr vorhanden gewesen, so könnte es doch dem Gegentheil zu Behauptung vorgegebener vacuæ possessionis nicht zu statten kommen, dann diese Commission erst 14. Tage hernach, als die militärische Occupation vorher verübet und die Beamten weggejaget worden, erfolgt.

Bei dem 3) wollen die Herren Grafen männiglich judiciren und urtheilen lassen, ob ein solch nichtiges Vorwenden zu Justification dergleichen gewaltsamen Procedur und thätlichen Depossedirung im Rechten beständig und erheblich, halten auch nicht dafür, daß es mit einigem Wort abzuleinen würdig sey.

In dem 4) bemühet sich offtgedachter Halberstädtische Stadthalter den Herren Grafen zu Schwarzburg, insonderheit straffbare Verbrechen, durch welche sie sich der Lehn an offtgedachten Hohensteinischen Herrschaften verlustig gemacht, und Unfähigkeit zu solchanen Lehnen, wegen ihrer Herkunft, ganz Ehrenverleegerlicher Weise anzuhessen. Gleichwie nun die Herren Grafen solches schmerzlich empfinden, auch wünschen, daß ihnen diese Ehrenührige Schrift ehender, und da der von Metternich noch beym Leben gewesen, zu Händen gelanget wäre, damit sie solche gefährliche Beschmutzung hätten gebührlich ahnden, und ihre Gräfliche Ehrenrettung darwider nach Gebühr ausüben mögen; also getrüsten sie sich dessen, daß des uhralten Gräflichen Stammes Schwarzburg Ursprung, ihrer Vorfahren und Eltern libliches Verhalten, und ihrer
aller

1646. Junius. aller redliche und unbesleckte Herkunft im ganzen Römischen Reich dermassen bekand, 1646. Junius. daß sie sich vor widrige Calumnien, als ob denenselben von jemanden Glauben beygemessen werden möchte, nicht befürchten dürffen.

Was die bey Herrn Pfalz Graf Friederichen geschehene Lehnsuchung wegen deren von Königlicher Cron Böhmen zur Lehn tragende Güther betrifft, haben die Herren Grafen hierunter anders nichts, als bey dergleichen Fällen die Lehn-Rechte den Vafallis zulassen, begangen, seynd auch von der damahligen Römisch-Kayserlichen und Königlichen Majestät mit ihren eingewendeten Entschuldigungen allergnädigst gehört worden: daß die Herren Grafen zu Schwarzburg gleich andern Reichs-Ständen, ober- neben und unter ihnen, auch dem Stifft Halberstadt selbst, zu der Contribution und andern Krieges-Hülffe der Königlichen Cron Schweden gezogen worden, das ist unlauabar. Es können aber die Herren Grafen sich dessen mit redlichem Gewissen rühmen, daß sie darbey von ihrer pflichtschuldigen Treu und gehorsamsten Devotion gegen die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich niemahls abgesezet, noch deswegen ungnädigst wären angesehen worden; Solte auch, welches doch nicht eingeräumt wird, dißfals etwas verweissliches begangen worden seyn, so stehet dem Stifft Halberstadt darüber keine Cognition, vielweniger diese Befugniss zu, daß es deswegen den Herren Grafen die Lehn selbstmächtig einzuziehen mögen. Es concerniret auch, was bey diesem vierdten Fundament angeführet wird, die Herren Grafen zu Schwarzburg alleine; nun seynd aber die Herren Grafen zu Stolberg an mehrerwehnten beyden Herrschafften zu gleicher Heltste interessiret, derowegen auf allen Fall ihnen nichts straffbares oder unfähigers beygemessen werden könte.

Wiewohl nun alle in dieser Deduction erzehlte und beygebrachte Facta, überdiß daß sie mehrentheils Reichskündig seynd, mit beslaubten Urkunden stündlich verificiret und bescheinert werden können: so haben doch die Herren Grafen die Weitläuffigkeit zu Beförderung der Information jetziger Gelegenheit nach hinderlich zu seyn befürchtet, und demnach den ganzen Statum aufs kürzeste vor Augen zu stellen, am dienlichsten erachtet, seynd aber gefast, alles was jeto kürzlich vorgebracht, auf erforderende Nothdurfft, ausführlich darzuthun, und mit beständigem Grunde zu behaupten &c.

Subadj N. I.

Johann Reinhard von Metternicht, Stadthalter zu Halberstadt, Memoriale an die Römisch-Kayserliche Majestät um verponte Manutenez Possessionis der Graffschafft Hohnstein, und der darin gelegenen beyden Herrschafften Lohra und Clettenberg samt dem Closter Walckenried.

Aller-Durchlauchtigster &c.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät gebe ich hiermit aller-unterthänigst zu erkennen, was gestalt, nachdem durch weyland des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Grafen zu Hohnstein, ohne Männliche Eheidliche Lebens-Erben, tödtlichen Hintritt, die in selbiger Graffschafft gelegene Herrschafften Lohra und Clettenberg, samt dem Closter Walckenried, der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, Erz-Hertogs Leopold Wilhelms, als Postulirt- und Confirmirten Bischoffen des Hohen Stiffts Halberstadt &c. Meinem gnädigsten Herrn erdffnet und erlediget, und pleno jure unstreitig anheim gefallen, Ich, als erst-hochgedachter Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in dem Hohen Stifft Halberstadt verordneter Stadthalter, solche in der Graffschafft Hohnstein erledigte und vacirende Herrschafften Lohra und

Dritter Theil.

h h h

Clet-

1646.
Junius.

Clettenberg samt dem Closter Walckenried, dem Hohen Stifft Halberstadt und Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, als Bischöffen mehr-gedachtes Hohen Stiffts (davon es hoch-benannter Herzog Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, als Graff daselbst letztermahls zu Lehn recognosciret, empfangen und getragen hat) pleno jure Dominii & possessionis vor Notarien und Zeugen ergreifen lassen: allermaßen beykommendes Instrumentum apprehensæ possessionis ausführen thut, N. I. darvon bey der Expedition Copia vidimata beygebracht werden soll.

1646.
Junius.

Ob nun wohl billig, daß ein jeder bey seiner mit rechtmäßigem Titul wohl-erlangter Possess vel quasi geruhiglich und unbetrübet gelassen werden solle; so ist doch höchlich zu befahren, weil die Herren Grafen von Schwarzburg von langer Zeit hero an obgedachter Graffschafft Hohnstein die Herrschafften Lohra und Clettenberg præ-tendiret, auch deswegen mit des verstorbenen Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Herrn Batern, Herzog Heinrich Julien, und Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden Löblicher Gedächtniß selbst, an Hoch-Löblichen Kayserlichem Cammer-Gericht schwere Process geführet und continüiret, welche doch als res inter alios ex alia causa & fundamento acta, den Hohen Stifft Halberstadt und dessen pro tempore Herrn Bischoffs Hoch-Fürstliche Durchlaucht gar nicht concerniret, und morte partis alterius extinguiret ist, Sie möchten ex temeritate quadam litigandi auch den Hohen Stifft und des Herrn Bischoffs Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit unnöthigem Process und Unkosten zu fatigiren und beschwehrlich zu seyn sich unterfangen.

Wann aber erk-benannte Herren Grafen aus denen in Rechten und Reichs-Constitutionen wohl-gegründeten Ursachen, zum Fall ihnen auch das nächste und beste Recht, wie doch nicht gestanden wird, an obgedachte Herrschafften competiren sollte, zu solchen Lehn-Stücken nicht zu gestatten, bevorab, weil sie anfangs von Pfalz-Graff Friederichen, als aufgeworffenem König in Böhmen, gleichsam davon dependirende Feuda recognosciret, und die Pfälzische sich cum annexis & dependentibus im Pragerischen Frieden-Schluss vorbehalten, darnach mit dem König in Schweden, als Eurer Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation offenbarem Feindes gehalten, demselben in allen ansehnlichen Vorschub und Hülffe geleistet: überdas, wegen ihrer Genealogiæ und ex prohibito matrimonio Herkunft, solcher Reichs-Lehen incapabel und unfähig zu seyn von den Ständen des Reichs bishero insgemein geachtet worden, und darum billig von diesen Lehn-Stücken zu excludiren: So ist und gereicht an Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät im Nahmen und von wegen der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Erz-Herkog Leopold Wilhelms, als Postulirt und Confirmirten Bischöffen des Hohen Stiffts Halberstadt, meines gnädigsten Herrn, meine aller- und unterthänigste Bitte, Ew. Römisch-Kayserliche Majestät geruben allergnädigst nicht allein die aus gutem rechtmäßigen beständigen Titul, mit Zulassung der Rechte, des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Abschieden, auch des Pragerischen Frieden-Schlusses, des Hohen Stiffts Postulation und Capitulation, ledig befundene und also durch die dahin geschickte Commissarien nemine contradicente, ergriffene Possession zu confirmiren, sondern auch ex hoc capite zu deren Manutenez in optima & patenti forma cum clausulis necessariis & opportunis sub certa pena etwa hundert Marck löbliches Goldes, Decretum Manutentiaæ allergnädigst erkennen und ausfertigen lassen, dessen sich mehr höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr etc. gegen einen Turbanen, wer der auch seyn möchte, in zutragenden Fällen wegen des Hohen Stiffts nützlich zu bedienen haben können.

Solches gereicht zu Ihre Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Hohen Stiffts Halberstadt Welt- und Reichs-Kündigen guten Rechens-Erhaltung, ist auch an ihme selbst

1646. selbst billig und recht und um Ew. Kayserlichen Majestät bin ich es zu verdie- 1646. Junius, Junius,

Ew. Römisch Kayserlichen Majestät

aller unterthänigst allergehor- samster

Johann Reinhard von Metternicht, Stadthalter des hohen Stiffts Halberstadt.

Present: Obndr. d. 24. Nov. S. Di. Fat.

1646. d. 30. J. 1646.

Subadj. N. 2.

Johann Reichard von Metternicht, Stadthalters zu Halberstadt Memorial pro Matthias Glassing, die apprehensionem Possessionis des Hau- ses Lohra betreffend.

Wann er wird zu dem Herrn Obristen Krats nach Bleicheroda kommen, kan er die Credentiales überreichen; und darbey sich als einen Soldaten angeben und um Dienst bewerben, den Herrn Obristen bitten, Er möchte ihn aufs Haus Loh- ra unterdessen legen, wann er nun hinauf gelassen, mag er mit dem Schwarzbur- gischen Amtmann und Diener ein Parlament also anfangen, daß er genöthiger, ihn darüber beym Herrn Obristen zu verklagen. Wann nun der Schwarzburgische Diener hinunter, soll er dahin sehen, daß er nicht wieder werde hinauf gelassen, zu dem Ende ihm dann der Herr Obrister alle Assistenz leisten wird, kan um mehr Beglaubigung willen dieses Memorial vorgeigen. Actum Halberstadt den 21. Ma- j Anno 1636.

Johann Reichard von Metternicht,

(L. S.)

Stadthalter.

NB: Dieses Memorial soll er Niemand als dem Herrn Obristen Krats vorgeigen. Quod præsens hæc copia cum vero originali verbo- tentus concordet, attestari voluit manu hac sua & impressione sigilli

Johannes Colerus, Not. publ. Caf.

§. XXXIII.

Vorschriften an die Kayser- liche Gesand- ten, vor die Stadt Ulm, und andere Schwäbische Reichs- Städte pun- ctu Moderationis &c.

Weil die Reichs-Stadt Ulm sowohl als andere Schwäbische Reichs-Städ- te, durch die erlittene Kriegs-Zufällen in einen sehr delabrirten Stand gerathen, gleichwohl auf Anhalten ihrer Creditoren mit Processen und Executionen sehr bez- dränget wurden; So extrahirten selbige

die sub N. I. hier befindliche Intercessio- nales an die Kayserliche Gesandten, es dahin zu vermitteln, damit besagte Städ- te, sowohl in puncto Militie eine erträgliche Moderation erlangen, als auch in puncto Justitie mit allzugeschwinden Processen verschonet werden möchten.

Dritter Theil.

§§§ 2

N. I.